

N i e d e r s c h r i f t .

---

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

L u t t e r - Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,

Dr. B o d e - Hannover,

Dr. L a d e w i g - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Ein Herz fürs Volk ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Antrag -  
steller : v. M o n b a r t , Regisseur G r u n w a l d  
und Dr. Z ü r n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter Grunwald des Antragstellers äusserte  
sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
26 September 1927- Nr. 16720 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im  
Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Der Bildstreifen macht für ein Abfuhrmittel R<sup>u</sup>klame, in -  
dem er dessen Wirkung durch kurze Trickdarstellung einer Be -  
dürfnis-

dürfnisanstalt zeigt, in der Männer verschwinden und sie wieder verlassen.

In Uebereinstimmung mit der von dem Vorsitzenden auf Grund von § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes gegen die Zulassung des Bildstreifens erhobenen Beschwerde erachtet die Oberprüfstelle eine derartige Darstellung für geeignet, das Anstandsgefühl weiter Volkskreise zu verletzen und damit entsittlichend zu wirken.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsinspektor.



*Beeger*